

## SATZUNG des Vereins

### § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **TURNGEMEINDE VON 1845 FRIEDBERG e.V.** und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg / Hessen. Er wurde am **22. Juni 1845** gegründet und ist im Vereinsregister Friedberg unter Nr. 220 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sämtliche Wareneinkäufe, die außerhalb der Abteilungsressorts getätigt werden, sind vorher durch den Vorstand zu genehmigen.
7. Über die Anschaffung von Geräten über €100,- entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien des Landessportbundes für langlebige Sportgeräte.

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Landessportbund Hessen e.V. und
  - b) den zuständigen Landesverbänden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  1. Kinder (bis 13 Jahre)
  2. Jugendliche (14 – 17 Jahre)
  3. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  4. Ehrenmitglieder
  5. passive MitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2., 3., 4 und 5; das Stimmrecht zu 1. wird durch den/die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Mitglieder des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist, oder
  3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
  4. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
7. Der fällige Mitgliedsbeitrag ist im voraus für das laufende Kalenderjahr, spätestens zum 1. Februar bzw. 1. August bei halbjährlicher Zahlung zu entrichten; bei jährlicher Zahlung bis 1. Februar. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der anteilige Beitrag geschuldet.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

## SATZUNG des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung,
5. der Ältestenrat,
6. Sonderausschüsse mit begrenztem Auftrag.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate außerhalb der hessischen Schulferien statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung zu erfolgen.
4. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  1. Genehmigung der Tagungsordnung,
  2. Bericht des Vorstandes,
  3. Kassenbericht,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Neuwahl des Vorstandes,
  6. Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter,
  7. Wahl von zwei Kassenprüfer,
  8. Veranstaltungskalender,
  9. Haushaltsvoranschlag,
  10. Anträge,
  11. Verschiedenes.
6. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen stehen den Mitgliedern während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.
7. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
8. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/in der Versammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Vor Beginn der Mitgliederversammlung sind Kopien des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über den aufgestellten Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr den anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es, die Beiträge festzusetzen und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu verabschieden.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
12. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl entschieden werden.
13. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn deren Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Dieses gilt nicht für § 15.
15. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15% der Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

### § 7 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  4. dem/der 1. Schatzmeister/in,
  5. dem/der 2. Schatzmeister/in
  6. dem/der Schriftführer/in,

## SATZUNG des Vereins

7. dem/der Geschäftsführer/in als beratendes Mitglied.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen der Reihe nach die Stellvertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
4. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr Mitglied ist.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Geschäftsführung hat nach den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftlichkeit und ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sports zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr nach Anhörung des erweiterten Vorstandes einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen grundsätzlich den Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschreiten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
9. Die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand an zu bildende Ausschüsse bzw. Beisitzer übertragen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfalle einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu seinen Sitzungen einzuladen.

### § 8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in. Er/Sie muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/Die Jugendwart/in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.  
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in und bis drei zu wählenden Beisitzern/innen.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter/in.
6. Der/Die Jugendwart/in vertritt den Verein in allen Jugendfragen.

### § 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  1. den Mitgliedern des Vorstandes,
  2. den Abteilungsleiter/innen,
  3. dem/der Jugendwart/in.
  4. vier Beisitzer/innen,
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand (§ 7) einberufen. Die Beisitzer/innen werden in gleicher Weise wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter/innen und der/die Jugendwart/in sind die gewählten Vertreter der einzelnen Abteilungen, die durch den Vorstand zu bestätigen sind.
3. Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes sind:
  1. die Beratung des Haushaltsplanes,
  2. Neugründungen von Abteilungen,
  3. Kreditaufnahme.Neugründungen von Abteilungen sowie Kreditaufnahme/n bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

### § 10 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## SATZUNG des Vereins

Seine Aufgaben sind:

1. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
2. Anhörung bei Durchführung von Ehrenverfahren, Streichung und Ausschluss.
3. Förderung des Vereinslebens bei passiven Mitgliedern.

### § 11 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Ihnen obliegen die laufenden Überwachungen der Rechnungs- und Kassenführung sowie die wahlweise Überprüfung der Abteilungskassen. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden. Sie haben das Recht, Empfehlungen - die der wirtschaftlichen Verbesserung des Vereins dienen - auszusprechen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Den Kassenprüfern obliegt es, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

### § 12 Turn- und Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter/in, der/die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, geleitet.

Dem/Der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Der/Die Abteilungsleiter/in bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Rechtsgeschäfte können nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

### § 13 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann der Vorstand oder Ältestenrat eine Person vorschlagen, die durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand ausgezeichnet und geehrt werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Aberkennung von Ehrungen wegen vereinsschädigendem Verhalten ist durch die gleichen Organe, welche die Ehrungen ausgesprochen haben, möglich.

### § 14 Ordnungen

1. Der Vorstand hat eine Geschäfts- und Kassenordnung aufzustellen.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

### § 15 Auflösungsbestimmung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung ihres Zweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein richtet sich nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Beschlossen und mit sofortiger Wirkung durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 24. März 2014 in Kraft gesetzt.

Die bisherige Satzung vom 18. März 2013 tritt außer Kraft.

**TURNGEMEINDE VON 1845 e.V. FRIEDBERG / HESSEN**

Der Vorstand

gez. Bruno Kraft  
(1. Vorsitzender)